

Satzung der Stadt Delitzsch über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m § 49 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 187) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Herstellung von Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen und sonstigen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze gemäß Anlage 1 (Tabelle über den Stellplatzbedarf) dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Für Sonderfälle, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.

§ 2 Ablösung der Herstellungspflicht

- (1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem anderen geeigneten Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Ablösebetrages je notwendigen Stellplatz an die Stadt Delitzsch nachgekommen werden (Stellplatzablösung). Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzpflicht besteht nicht.
- (2) Die Ablösung von Stellplätzen ist durch den Bauherren schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- (3) Die Anzahl der abzulösenden Stellplätze wird
in der Baugenehmigung nach § 64 SächsBO
oder
im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO und
im Genehmigungsverfahren nach § 62 SächsBO auf Antrag des
Verpflichteten durch Ablösebescheid
festgesetzt.
- (4) Schuldner des Ablösebetrages ist der Bauherr. Mehrere Bauherren haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz

(1) Zur Festlegung der Höhe des Ablösebetrages für Kraftfahrzeugstellplätze wird das Gemeindegebiet in Gebietszonen aufgeteilt:

Gebietszone 1	Delitzsch Altstadt
Gebietszone 2	Delitzsch Neustadt
Gebietszone 3	verbleibende Kernstadt
Gebietszone 4	Ortsteile

Die Abgrenzung der Gebietszonen 1 und 2 ergibt sich aus der Übersicht (Anlage 2.1) und dem Übersichtsplan (Anlage 2.2).

(2) Je Gebietszone wird folgender Ablösebetrag je Kraftfahrzeugstellplatz festgelegt:

Gebietszone 1	4.100,00 €
Gebietszone 2	3.200,00 €
Gebietszone 3	2.200,00 €
Gebietszone 4	2.100,00 €

(3) Der Ablösebetrag für Fahrradabstellplätze wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit einer Höhe je Abstellplatz von

180,00 €

festgelegt.

§ 4 Fälligkeit des Stellplatzablösebetrages

Mit der Erteilung der Baugenehmigung oder der Bestätigung über den Eingang der vollständigen Unterlagen und der Zulassung der Ablösung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Ablösebetrages. Der Ablösebetrag ist mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage (§ 82 Abs. 2 SächsBO) fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delitzsch vom 25.09.1996 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) - Stellplatzablösesatzung - in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2001 außer Kraft.

Anlage 1

Tabelle für den Stellplatzbedarf und den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Ein-/Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen	1 bis 2 je Wohnung	1 bis 2 je Wohnung
1.2	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 je 3 Wohnungen	1 je 3 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit	0
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 je 2 Betten
1.5	sonstige Wohnheime	1 je 4 bis 8 Betten	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 bis 40 m ² Nutzfläche	1 je 40 bis 80 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 bis 30 m ² Nutzfläche	1 je 30 bis 60 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden	1 je 60 bis 80 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 je Geschäftshaus
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 150 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 10 bis 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 bis 10 Sitzplätze	1 je 10 bis 20 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 bis 40 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (zum Beispiel Trainingsplätze)	1 je 400 m ² Sportfläche	2 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 400 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze	2 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 2 je 20 Besucherplätze
5.3	Sporthallen und Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	2 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Sporthallen und Hallenbäder mit Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche zusätzl. 1 je 15 Besucherplätze	2 je 50 m ² Hallenfläche zusätzl. 2 je 20 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche	2 je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche
5.6	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.7	Minigolfplätze	10 je Minigolfplatz	2 je Minigolfplatz
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn,	1 je Bahn
5.9	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 je 2 bis 5 Boote	1 je 5 Boote

6	Gaststätten und Beherbergungsstätten		
6.1	Gaststätten	1 je 6 bis 12 Sitzplätze	1 je 8 bis 12 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsstätten	1 je 2 bis 6 Betten	1 je 20 bis 30 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 bis 3 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 je 2 bis 4 Betten	1 je 25 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 6 Betten	1 je 25 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Altenpflegeheime	1 je 3 bis 10 Betten	1 je 40 bis 60 Betten
7.5	Pflegedienste	1 je Beschäftigte(r)	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Allgemeinbildende Schulen	1 je 25 Schüler	1 je 3 Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 Schüler über 18 Jahre	1 je 5 Schüler
8.3	Förderschulen	1 je 15 Schüler	1 je 10 bis 15 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 bis 30 Kinder	1 je 20 bis 30 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	1 je 5 Besucherplätze
8.6	Fachschulen, Hochschulen	1 je 4 Studienplätze	1 je 4 bis 8 Studienplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	0
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	4 je Waschanlage	0
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	0
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3

Anlage 2.1

Die Gebietszonen 1 und 2 werden wie folgt abgegrenzt:

Gebietszone 1

Mauergasse
Badergasse
Leipziger Straße (Teil) 1-15 und 2-12
Ritterstraße
Hallesche Straße (Teil) 1-37 und 2-44
Holzstraße
Milchgasse
Kreuzgasse
Zscherngasse
Schloßstraße
Markt
An der Kirche
Oskar-Reime-Straße

Mühlstraße
Pfortenstraße
Pfortenplatz
Münze
Schulstraße
Breite Straße
Am Wallgraben (Teil) 18-33, Nr. 1-4
Karlstraße (südlicher Teil)
Roßplatz (Teil) 1-4
Bitterfelder Straße (Teil) 1-11
Kohlstraße (Teil) 2-26
Eilenburger Str. 2
Rosental (südlicher Teil) 1-21 und 2

Gebietszone 2

Bitterfelder Straße (östlicher Teil) 2-30; 13 und 15
Dübener Straße (Teil) 1-41a und Nr. 2-26
Lindenstraße (Teil) 2-16a und Nr. 1-31
Stakenweg
Schäfergraben
Loberstraße
Elisabethstraße
Marienstraße
Eilenburger Straße (außer Nr. 2)
August-Fritzsche-Straße

Töpfergasse
Poststraße
Bismarckstraße
Grünstraße
Fr. -Naumann-Str. (nördl. Teil) 1-35
Querstraße
Körnerstraße (Teil) Nr. 3-9 und 2-10
Blücherstraße 1-7
Eisenbahnstraße (westl. Teil) 1-17b
Feldstraße

Anlage 2.2

